

**Zuwendungsvertrag für Erasmus+ Hochschulbildung
Praktikum- Studienjahr 2014/2015**

Europa-Universität Flensburg

D FLENSBU01

Anschrift: Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg

Nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieses Vertrags durch Ulrike Bischoff-Parker, Institutional Coordinator vertreten, und

Herr/Frau:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Studienzyklus (Bachelor/Master/PhD):

Fachrichtung (Studiengang):

Code (Int. Management: 041, Education: 011, EUS: 031):

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

- Teilnehmer erhält:
- finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln
 - Zero Grant mit EU-Förderung
 - finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit EU-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

- Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind
- finanzielle Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung

Bankverbindung

Kontoinhaber:

Name der Bank:

IBAN:

BIC-Nummer:

Nachfolgend „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieses Vertrags sind („der Vertrag“):

- | | |
|------------|--|
| Anhang I | <i>Learning Agreement for traineeships</i> |
| Anhang II | Allgemeine Bestimmungen |
| Anhang III | Erasmus-Studierendencharta |

Die unter Besondere Bestimmungen aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Europa-Universität Flensburg gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Praktikum im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer akzeptiert die finanzielle Unterstützung in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Alle Vertragsänderungen müssen schriftlich erfolgen und als Original unterzeichnet werden.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am [xx] und endet spätestens am [xx]. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln für [xx] Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienzyklus betragen.
- 2.5 Anträge an die Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Das Zwischenzeugnis oder Praktikumszeugnis (oder die diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt [xx] EUR. Dies entspricht [xx] EUR für 30 Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags pro Semester. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EUSurvey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Für die Zahlung des Restbetrags durch die Einrichtung, oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung, gilt eine Frist von 30 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.
- 5.2 In diesen Vertrag ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht (Kopie der Krankenversicherungskarte). Die Europa-Universität Flensburg weist ausdrücklich auf folgende Aspekte zur Krankenversicherung hin: Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.
- 5.3 In diesen Vertrag ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass **Haftpflichtversicherungsschutz** besteht (Kopie der Versicherungsbescheinigung). Diese Versicherung deckt Schäden ab, die der Teilnehmer am Arbeitsplatz während des Auslandsaufenthaltes verursacht.
- 5.4 In diesen Vertrag ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass **Unfallversicherungsschutz** besteht (Kopie der Versicherungsbescheinigung). Diese Versicherung deckt Schäden zulasten des Teilnehmers am Arbeitsplatz während des Auslandsaufenthaltes.

ARTIKEL 6 – ONLINESPRACHVORBEREITUNG – **Dieser Artikel entfällt für alle Teilnehmer, die vor dem 1.10.2014 ihren Auslandsaufenthalt antreten**

- 6.1 Ist Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch die Hauptunterrichtssprache oder Hauptarbeitssprache oder wurde dies mit der Entsendeeinrichtung entsprechend vereinbart, müssen Teilnehmer (außer Muttersprachler) vor und am Ende der Mobilitätsphase eine Onlinebewertung ihrer Sprachkenntnisse vornehmen. Der Teilnehmer muss die Einrichtung umgehend in Kenntnis setzen, wenn er die Onlinebewertung nicht vornehmen kann.

ARTIKEL 7 – EUSURVEY

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EUSurvey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EUSurvey-Umfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern.
- 7.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EUSurvey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer

Name, Vorname

Einrichtung

Europa-Universität Flensburg

Ulrike Bischoff-Parker

Institutional Coordinator

Ort, Datum

Flensburg, den

Erasmus+ *Learning Agreement for studies/Learning Agreement for traineeships*

Anhang II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieses Vertrags entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieses Vertrags im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Vertragsbeendigung

Erfüllt der Teilnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht, hat die Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, den Vertrag ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer den Vertrag vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer den Vertrag aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer

unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht der Kontrolle des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Vertrag erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle des Vertrags durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationalagentur zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die Nationale Agentur bei der [nationale Datenschutzaufsichtsbehörde] bzw. im

Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der

Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieses Vertrags ordnungsgemäß durchgeführt wurden.